



**Bundesministerium
für Landesverteidigung
Fremdlegislative**

Sachbearbeiterin:
Mag. Barbara GÖTTFRIED
Tel: 01/5200/21520
Fax: 01/5200/17206
E-Mail: fleg@bmlv.gv.at

GZ S91043/6-FLeg/2004

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 u.a. geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2004);

Stellungnahme

An das
BKA/Sektion III
Wollzeile 1-3
1010 Wien

Zu dem mit GZ 920.196/0002-III/1/2004 vom 16. September 2004 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundesbediensteten-Sozialplangesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz 1965, das Landesvertragslehrergesetz 1966, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 und die Reisegebührenvorschrift geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2004), nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

A. Zum Inhalt des vorliegenden Gesetzesentwurfes:

1. Zum Artikel 1 des Entwurfes betreffend die Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979):

a) Zum § 36a BDG 1979:

Das Bundesministerium für Landesverteidigung befürwortet die Weiterführung des Grundgedankens einer flexibleren örtlichen Arbeitsgestaltung durch Schaffung einer ausdrücklichen dienstrechtlichen Grundlage für „Telearbeit“.

Er erscheint aus ho.Sicht aber notwendig, die im § 36a Abs.5 BDG 1979 normierte „erforderliche technische Ausstattung“ bzw. die „dafür notwendigen Arbeitsmittel“ – zumindest in den Erläuterungen – zu präzisieren. Insbesondere wäre zu klären, ob beispielsweise Internetanschluss, Datensicherungsvorkehrungen (kostenpflichtige Firewalls) oder Internetfixkosten (für Breitbandanschluss) von dieser Bereitstellungspflicht des Bundes erfasst werden.

b) Zu den §§ 53, 60 und BDG 1979:

Mit dem gegenständlichen Entwurf soll der elektronische Dienstausweis auf Basis moderner Karten- und Chiptechnologie den händisch erstellten, papierförmigen Dienstausweis und die automationsunterstützt erstellte Dienstkarte ausnahmslos ersetzen.

Auf Basis der – aufgrund § 60 Abs. 3 BDG 1979 erlassenen – Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Einführung von Dienstkarten im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung (Dienstkartenverordnung – BMLV), BGBl. II Nr. 131/2000, wurden im Bereich des ho. Ressorts eigene Dienstkarten eingeführt. Da derzeit noch über 25.000 Stück Kartenrohlinge mit der Permanentaufschrift „Dienstkarte“ im Materialbestand des BMLV vorhanden sind, wird ersucht, die Bezeichnung „Dienstkarte“ – zumindest für eine Übergangsfrist – auch für Neuausstellungen weiterhin zu ermöglichen.

2. Zum Artikel 2 des Entwurfes betreffend die Änderung des Gehaltsgesetzes 1956 (GehG):

a) Zum § 36b Abs. 1a GehG (sowie den Parallelregelungen der §§ 77a Abs. 1a und 94a Abs. 1a GehG):

Aus ho.Sicht erscheint die zeitliche Befristung von Projektarbeitsplätzen im Entwurf als zu eng gefasst. Insbesondere im Bundesministerium für Landesverteidigung werden häufig Projekte eingerichtet, die aufgrund ihrer Konzeption [vor allem die Implementierung von komplexen Systemen wie z.B. das

System „Eurofighter“ in die Österreichischen Luftstreitkräfte] regelmäßig einen längeren Zeitraum als die im Entwurf vorgesehenen zwei Jahre (in Ausnahmefällen um sechs Monate verlängerbar) andauern.

Aus diesem Grund ersucht das Bundesministerium für Landesverteidigung, im § 36b Abs. 1a Z 1 GehG (sowie in den Parallelbestimmungen der §§ 77a Abs. 1a Z 1 und 94a Abs. 1a Z 1 GehG) die Wortfolge „um bis zu sechs Monate“ zu streichen.

B. Über den vorliegenden Entwurf hinausgehende weitere Novellierungsersuchen:

1. Zum Artikel 1 betreffend das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979):

a) Zum § 149 Abs. 5 BDG 1979:

Im Sinne des geltenden § 149 Abs. 5 zweiter Satz BDG 1979 ist die Zulassung zur Generalstabsausbildung, zur Truppenoffiziersausbildung sowie zu den Grundausbildungen für die Verwendungsgruppen M BUO 1 und M BUO 2 so zu gestalten, dass dem § 4 Abs.3 [bei mehreren Bewerbern entscheidet die persönliche und fachliche Eignung] Rechnung getragen wird.

Unter Zugrundelegung dieser Bestimmung wurde das Kriterium „Körperliche Leistungsfähigkeit“ als Zulassungskriterium für die Grundausbildung in die Grundausbildungsverordnungen für die Verwendungsgruppen M BUO 1, BGBl. II Nr. 518/2003, und M BUO 2, BGBl. II Nr. 519/2003 sowie für die Truppenoffiziersausbildung, BGBl. II Nr. 251/2004, festgelegt.

Seitens des ho. Ressorts besteht nunmehr – unter anderem aus gleichheitsrechtlichen Erwägungen – der dringende Bedarf, dieses Zulassungskriterium für die Grundausbildungen aller Berufsmilitärpersonen zu normieren.

§ 149 Abs. 5 zweiter Satz BDG 1979 könnte daher wie folgt lauten:

„Die Zulassung zu den Grundausbildungen für die Verwendungsgruppen MBO 1, MBO 2, M BUO 1 und M BUO 2 ist so zu gestalten, dass dem § 4 Abs. 3 Rechnung getragen wird.“

b) Zur Anlage 1 Z 12.20 BDG 1979:

Seitens der katholischen und evangelischen Militärgeistlichkeit besteht der ausdrückliche Wunsch, eine Grundausbildung auch für Militärgeistliche zu ermöglichen. Durch das Bundesministerium für Landesverteidigung wurde bereits im Vorfeld geklärt, dass keine zwischenstaatlichen Konkordate oder sonstige, kirchlich begründete Einwände diesem Vorhaben entgegen stehen.

Um die Erlassung einer entsprechenden Grundausbildungsverordnung rechtlich zu ermöglichen wird ersucht, in der Anlage 1 zum BDG 1979 die Z 12.20 ersatzlos zu streichen.

c) Zur Anlage 1 Z 3.23 BDG 1979:

Seit der Novellierung der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, im Jahr 2001 (BGBl. I Nr. 111/2002) können diverse reglementierte Gewerbe (§ 94 GewO 1994) gemäß § 18 GewO 1994 aufgrund eines Befähigungsnachweises ausgeübt werden. Als Beleg dieses Nachweises kommt gemäß § 18 Abs. 2 GewO 1994 nicht nur das Zeugnis einer erfolgreich abgelegten Meisterprüfung (Z 1) in Betracht, sondern auch z.B. das Zeugnis über eine fachlichen Tätigkeit (Z 8) oder das Zeugnis über eine Tätigkeit in leitender Stellung (Z 9).

Als Konsequenz der Änderungen der Gewerbeordnung 1994 besteht nach h. Ansicht auch Novellierungsbedarf im Bereich der Anlage 1 zum BDG 1979.

In der Anlage 1 Z 3.23 BDG 1979 könnte daher folgende Z 3.23a angefügt werden:

„**3.23 a.** Anstelle der Erfordernisse der Z 3.11 die Erlernung des Lehrberufes Koch, Kellner, Konditor, Fleischer oder Restaurantfachmann und
a) eine zweijährige Verwendung im erlernten Lehrberuf und
b) die Ausübung einer Leitungsfunktion
auf einem der Verwendungsgruppe A3 zugeordneten Arbeitsplatz im erlernten Lehrberuf.“

2. Zum Artikel 2 betreffend das Gehaltsgesetz 1956 (GehG):

a) Zum § 20b Abs. 6 Z 1 GehG:

Gemäß dieser Bestimmung ist der Beamte vom Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss ausgeschlossen, solange er Anspruch auf Leistungen nach den §§ 22 und 34 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, hat.

Diese Einschränkung kann nach ho. Ansicht vor allem bei kurzen Dienstzuteilungen, die einen Monatsersten mitumfassen, zu unsachlichen Härtefällen führen.

§ 20b Abs. 6 Z 1 GehG könnte somit wie folgt lauten:

„1. Anspruch auf die den Zeitraum von einem Monat übersteigenden Leistungen nach den §§ 22 und 34 der Reisegebührenvorschrift 1955 hat oder“

b) Zum § 90 Abs. 1 GehG:

Gemäß § 90 Abs. 1 GehG 1956 gebührt der Militärperson auf Zeit (MZ), die wegen Ablaufes der Bestelldauer oder wegen einer Kündigung durch den Bund gemäß § 151 Abs. 4 Z 1 oder 4 BDG 1979 aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, eine Abfertigung. Eine Abfertigung gebührt nicht, wenn sich die Militärperson im Zeitpunkt des Ablaufs des befristeten Dienstverhältnisses in einem weiteren Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft befindet.

Nimmt eine ehemalige MZ innerhalb von 36 Monaten keine Berufsförderung in Anspruch, gebührt nach § 90 Abs. 3 GehG die Abfertigung in doppelter Höhe.

Diese doppelte Abfertigung würde aus ho. Sicht aber auch jenen ehemaligen MZ zustehen, die nach Ablauf von sechs Monaten (und somit außerhalb des Anwendungsbereiches des § 90 Abs. 4 GehG) wieder in den Bundesdienst eintreten aber während der 36 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis keine Berufsförderung in Anspruch genommen haben.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Landesverteidigung ist der Zweck einer Abfertigungsbestimmungen auch, eine „Überbrückung“ zur Erlangung einer neuen Berufstätigkeit zu ermöglichen. Aus diesem Grunde scheint es nicht tunlich, eine doppelte Abfertigung auch bei Vorliegen eines aufrechten Bundesdienstverhältnisses zu gewähren. Darüber hinaus sollte aus ho. Sicht eine doppelte Abfertigung höchstens einmal zur Auszahlung gelangen können.

Zusätzlich wird im § 90 Abs. 3 um eine Zitat Anpassung betreffend das Militärberufsförderungsgesetz ersucht.

§ 90 Abs. 3 könnte daher wie folgt lauten:

- „(3) Die Abfertigung nach Abs. 2 gebührt einmalig in doppelter Höhe, wenn
1. die im Bundesgesetz über die Berufsförderung von Militärpersonen auf Zeit, BGBl. I Nr. 130/2003, vorgesehenen Maßnahmen zur Berufsförderung innerhalb von 36 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis nicht in Anspruch genommen werden und
 2. kein aufrechtes Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft besteht.“

3. Zum Artikel 7 betreffend das Bundes-Personalvertretungsgesetz (PVG):

Mit Z 7 des Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003, geändert wird, BGBl. I Nr. 76/2004, wurde dem § 16 PVG folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Wenn es aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, kann der Dienststellenausschuss für größere Dienststellen, vor allem für solche mit Außenstellen, in sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 bis 6 neben **der Dienststellenwahlkommission** auch Sprengelwahlkommissionen bestellen. § 23 Abs. 3 ist anzuwenden. Für Bundesbedienstete, die nicht an einer Dienststelle des Bundes verwendet werden und nur für die Wahl des Zentralausschusses wahlberechtigt sind, können Sprengelwahlkommissionen an der Einrichtung, der sie zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind, bestellt werden.“

Aufgrund der Systematik des § 16 PVG wäre aus der Sicht des Bundesministeriums für Landesverteidigung der Passus „der Dienststellenwahlkommission“ durch die Wortfolge „dem Dienststellenwahlausschuss“ zu ersetzen.

4. Zum Artikel 10 betreffend das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz (AZHG):

Mit 1. Jänner 2005 wird die Besoldung auch im Bundesministerium für Landesverteidigung mittels „PM-SAP“ abgewickelt. Systembedingt können dadurch

gebührende Geldleistungen dem Bediensteten nur mehr einmal im Monat ausbezahlt werden.

Im Anwendungsbereich des 2. Abschnittes im 3. Teil des AZHG gebührt die Bereitstellungsprämie für Personen in der Auslandseinsatzbereitschaft [Anm.: dies können sowohl Vertragsbedienstete mit Sondervertrag, als auch Angehörige der Besoldungsgruppe „Militärischer Dienst“ sein] monatlich im Nachhinein (§ 27 Abs. 2 AZHG). Bedingt durch die genannte Umstellung auf „PM-SAP“ könnte nunmehr bei der Anweisung dieser Prämie eine Verzögerung von bis zu zwei Monaten entstehen.

Eine Angleichung des Auszahlungstermins der Bereitstellungsprämie an jenen des „Hauptbezuges“ würde diesem – für die Betroffenen im Einzelfall schwer nachvollziehbaren und finanziell belastenden – Problem Abhilfe schaffen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme in Papierform sowie eine Ausfertigung per E-Mail übermittelt.

18.10.2004
Für den Bundesminister:
FENDER